

Hallisches patriotisches
W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntniſſe und
wohlthätiger Zwecke.

Zweites Quartal. 15. Stück.

Sonnabend, den 8. April 1848.

Inhalt.

Was ist uns gewährt? Was haben wir erreicht? —
Bürgerſchußwehr. — Predigtanzeige. — Verzeichniß der
Gebornen. — 60 Bekanntmachungen.

Was ist uns gewährt? Was haben wir
erreicht?

Wenn gleich unſer patriotiſches Wochenblatt ſich vornehmlich die beſcheidene Aufgabe geſtellt hat, die unſerer Stadt Halle nahe liegenden Intereſſen zu beſprechen, ſo verſchlingen doch gegenwärtig die großen, Staaten und Völker erſchütternden Ereigniſſe die kleinen Angelegenheiten in dem Maße, daß es nicht unangemeſſen erſcheint, ſie auch in dieſen Blättern zur Sprache zu bringen, und inſbeſondere die Beantwortung der Frage zu verſuchen: welchen Erfolg haben ſie für uns gehabt? Welche wohlthätige Folgen dürfen wir von ihnen erwarten?

Die Länder, aus welchen gegenwärtig die Preußiſche Monarchie beſteht, haben zwar in frühern Zeiten
XLIX. Jahrg. (15)

ten ihre besonderen Stände gehabt, welche der Landesherr bei gewissen öffentlichen Angelegenheiten zu Rathe zog, ja Ueberreste dieser Stände waren noch bis auf die neueste Zeit in einzelnen Gegenden des Landes vorhanden (s. Ueber Königthum und Landstände in Preußen von Lancizolle, Berlin 1846); allein ihre Bedeutung war schon zur Zeit des großen Kurfürsten so gering, daß man von da an den Staat als eine absolute Monarchie bezeichnen konnte. Ein solcher Staat aber setzt dem an der Spitze stehenden Fürsten in Rücksicht der Gesetzgebung und der Verwaltung keine andern Schranken, als die, welche sein Gewissen und der Wunsch, die Achtung und die Liebe des Volks zu gewinnen, ihm errichten. Die Völker in so beschaffenen Staaten stehen daher unter einem willkürlichen Regimente, ähnlich dem, welches ein Hausvater über die Seinigen führt; es fehlt ihnen die Rechtsicherheit und das Bewußtsein, daß Gesetzgebung und Verwaltung nur das von ihnen selbst als solches anerkannte Wohl erstreben. Das Gefühl, daß dem so sei, erhielt sich in Preußen auch unter der Regierung Friedrich Wilhelms III., obgleich unter derselben eine Menge Gesetze zu Stande kamen, die man als die größten Wohlthaten für das Land betrachten durfte. Man erinnerte sich an die außerordentlichen Mißbräuche der höchsten Gewalt, vornehmlich in andern Ländern, während des 18. Jahrhunderts; man dachte an die Fürsten, welche ihre Soldaten verkauft hatten, um sie in Amerika zur Schlachtbank zu führen, an die Maitressen-Regierungen, an die Ländertheilungen u. s. w. (m. s. Schlossers Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts). Daher ist es nicht zu verwundern, daß nach den Befreiungskriegen von 1813 bis 1815 im Volke eine große Unzufriedenheit herrschte, als von den Versprechungen, welche die deutschen Fürsten überhaupt ihren Unterthanen gemacht hatten, wenig in Erfüllung ging, und Preußen zu den Staaten gehörte, worin man am wenigsten gewähren zu wollen schien, und daß diese Unzufriedenheit durch die Ver-

folgungen mächtig gesteigert wurde, welchen sich diejenigen ausetzten, die ihre Sehnsucht nach einer bessern Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten nicht in stiller Brust verschlossen. Es waren aber die sehnsüchtigen Wünsche hauptsächlich auf die Einführung einer constitutionellen Monarchie in Preußen gerichtet. —

Eine constitutionelle Monarchie kann man kurzweg als eine solche bezeichnen, in welcher die Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung und die Steuerbewilligung als ein Recht desselben besteht, so daß es ihm ohne seine Zustimmung weder verkümmert noch genommen werden darf. Eine Verfassungsurkunde oder ein Grundgesetz, wodurch dies Recht bestimmt wird, ist zum Dasein der constitutionellen Monarchie nicht nothwendig, wie dies England beweiset, dessen Verfassung nicht bloß auf mehreren, in verschiedenen Zeiten gegebenen Urkunden, sondern auch auf Rechtsgewohnheiten beruht. Nur wo die Verfassungen auf einmal als ein Ganzes ans Licht treten, können sie solchem Grundgesetze nicht entbehren.

Da nun aber der Verf. wünscht, den Lesern dieser Blätter ein recht klares und anschauliches Bild von der constitutionellen Monarchie zu geben, und die englische Verfassung als diejenige betrachtet werden darf, welche den später eingeführten Constitutionen zum Muster gedient hat, so will er versuchen, sie so deutlich zu schildern, als sie ihm vor der Seele schwebt.

In den drei Reichen — England mit Wales und Schottland, die man zusammen als Großbritannien bezeichnet, und Irland — wird die höchste Gewalt von dem Könige (oder Königin) und den beiden Häusern des Parlaments (sprich Parliment) ausgeübt. Das Parliment enthält zunächst das Haus der Lords (Peers) oder die Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen, wovon die ersten — Erzbischöfe und Bischöfe — zufolge ihres Amtes, und die letztern, weil sie den Familien der alten großen Lehenträger der Krone angehören oder vom Könige die Peerwürde er-

halten haben, im Oberhause sitzen und stimmen. Zweitens enthält das Parlament das Haus der Gemeinen, auch Unterhaus genannt, d. h. die Abgeordneten der Städte und Flecken und der Grafschaften. Die Zahl der Lords wechselt natürlich, weil bald Peerfamilien aussterben, bald neue Peers von dem Könige geschaffen werden. Vor etwa 15 Jahren gab es ihrer 426, jetzt wird ihre Zahl zu 434 angegeben. Nur die für Schottland und Irland im Parlamente sitzenden Lords ändern sich nicht. Jenes sendet 16, dieses 28 als Vertreter der Gesammtheit. Die Abgeordneten für das Haus der Gemeinen betragen 664, wovon England mit Wales 500 senden, und zwar 159 aus den Grafschaften, 337 aus den Städten und Flecken und 4 von den beiden alten Universitäten, Schottland 59, wovon 30 die Grafschaften, 25 die Städte, Flecken und Distrikte und 4 die Universitäten wählen, und Irland 105, nämlich 64 für die Grafschaften, 39 für die Städte und Flecken und 2 für die Universität Dublin.

Das Haus der Gemeinen wird, wie schon aus dem Vorstehenden abzunehmen ist, durch gewählte Abgeordnete gebildet. Es besteht daher in den drei Reichen ein Wahlrecht und zwar abge sondert von dem Rechte der Wählbarkeit, oder, wie man sich auch auszudrücken pflegt, das active Wahlrecht fällt nicht mit dem passiven Wahlrechte in denselben Personen zusammen. Von dem Rechte zu wählen sind alle Frauen, alle ihres Verstandes nicht mächtige Personen, Alle, welche wegen gewisser Verbrechen unter Anklage stehen, und gewisse, mit Gelderhebungen beschäftigte Beamte ausgeschlossen. Aber auch die in diesen Klassen nicht eingeschlossenen üben das Wahlrecht doch nur unter gewissen Bedingungen aus. In den Grafschaften besitzen alle Freeholder (Freisassen, Landeigenthümer) das Wahlrecht, wenn ihnen ein Grundstück gehört, welches jährlich wenigstens ein reines Einkommen von 40 Schilling (zwischen 9 und 10 Thlr. Pr.) abwirft, und außerdem auch die, welche Grundstücke bedin-

gungsweise auf Lebenszeit oder auf 60 oder 20 Jahre inne haben, wenn sie davon wenigstens ein Einkommen von 10 Pfund Sterling (etwa 70 Thlr.) ziehen. In den Städten und Flecken sind die Erfordernisse der Wähler sehr verschieden, nur müssen sie nach den neuen Bestimmungen einen Grundbesitz haben, der jährlich wenigstens eine reine Rente von 10 Pfund St. abwirft, oder für welchen sie eine gleich große jährliche Miethe bezahlen. Vor zurückgelegtem 21sten Jahre darf aber niemand das Wahlrecht ausüben. Im J. 1832 gab es im ganzen Lande 812,936 registrierte Wähler. — Jene Altersstufe gilt auch für das Recht der Wählbarkeit, aber außerdem ist dasselbe in den Grafschaften an ein reines Einkommen von 600 Pfd. St., und in den Städten und Flecken an ein solches von 300 Pfd. St. gebunden.

Die Rechte des Parlaments sind von der größten Ausdehnung; denn jeder Gegenstand, welcher einer gesetzlichen Entscheidung bedarf, die ein Gerichtshof nicht zu geben vermag, und nicht durch ein schon vorhandenes Gesetz bedingt ist, muß vor dasselbe gebracht werden. Ein jeder Gesetzworschlag (Bill) kann von einem Parlamentsgliede oder von der Regierung ausgehen, die ihn beliebig zuerst ins Ober- oder ins Unterhaus bringen darf; nur solche Gesetzworschläge, die mit einer Geldbewilligung verbunden sind, müssen zuerst ins Unterhaus gebracht werden und dürfen im Oberhause keine Veränderung erfahren. Damit aber ein Gesetzworschlag zum Gesetze werde, ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Zustimmung des Königs erforderlich. Die Verhandlungen leitet im Oberhause herkömmlich der Lord-Canzler und im Unterhause der Sprecher, welchen die Mitglieder desselben aus ihrer Mitte wählen. Der letztere ist das einzige Parlamentsglied, welches eine Besoldung bezieht.

Wie das Unterhaus den Vorzug vor dem Oberhause hat, die Steuern zu bewilligen, so hat wieder das letztere den Vorzug vor jenem, daß es die Gerichtsbarkeit über seine eigenen Mitglieder und über

die des Unterhauses besitzt, daß es die Verbrechen der Minister und unabhängigen Staatsbeamten untersucht und richtet, und überhaupt bei jeder Anklage auf Hochverrath das Richteramt ausübt.

Was die Rechte des Königs betrifft, so lassen sie sich also zusammenfassen: der König ist der höchste Aufseher des Staats und der Kirche; er läßt alle öffentliche Handlungen in seinem Namen ausüben; er setzt alle Staatsbeamte ein oder läßt sie unter seiner Autorität einsetzen; alle Gesetzborschläge bedürfen seiner Bestätigung, um Gesetze zu werden; alle auswärtige Angelegenheiten werden von ihm bestimmt und geleitet, alle Verträge mit fremden Mächten von ihm geschlossen, alle Kriege von ihm geführt, alle Friedensschlüsse von ihm verhandelt, auch wird, zufolge dieser Rechte, die Land- und See-Macht von ihm aufgebracht, eingerichtet und von ihm selbst oder in seinem Namen und nach seinem Willen befehligt. Den ganzen Umfang seiner Rechte krönt aber das Vegenadigungerecht.

Dem Mißbrauch dieser wichtigen Rechte ist inzwischen auf doppelte Weise vorgebeugt, nämlich durch das dem Parlamente zustehende Steuerbewilligungsrecht und durch die Verantwortlichkeit der höchsten Beamten. Jenes Recht setzt das Parlament in den Stand, durch Verweigerung der Mittel zur Ausführung gewisser Unternehmungen diese zu hindern, und die Verantwortlichkeit der Minister tritt da ergänzend ein, wo das Steuerbewilligungsrecht der Natur der Gegenstände nach keine Wirkung haben kann. Aus diesem Grunde sagen die Engländer auch: der König kann kein Unrecht thun (the king can do no wrong.) Damit jedoch auch das Parlament in dem Falle, daß es durch die Wahlen nicht gut zusammengesetzt oder durch die Umstände leidenschaftlich aufgeregert ist, seine Gewalt nicht mißbrauche, hat der König das Recht, dasselbe zu prorogiren (zu vertagen) oder das Unterhaus aufzulösen. Im letztern Falle müssen ganz neue Wahlen veranstaltet werden.

Wenn wir uns nun denken, daß unser Staat eine ähnliche Verfassung erhalten sollte, so werden wir uns mit Recht fragen: ist sie genügend oder bedarf sie noch anderer, sie unterstützender Rechte und Einrichtungen? Wer das politische Leben kennt, wird nicht anstehen, das Letztere zu bejahen. Soll die Gesetzgebung, und auf diese kommt es hier allein an, da sie zugleich die Art und Weise der Verwaltung bestimmt, soll also die Gesetzgebung wahrhaft wohlthätig sein, so müssen die Gesetze dem Bedürfnisse wenigstens der Mehrtheil derer entsprechen, für welche sie erlassen werden. Die Gesetzgeber müssen daher die Bedürfnisse des Volks kennen. Aber wie gelangen sie zu diesem Kenntniß? Offenbar nur dadurch, daß sich das Volk ganz frei darüber aussprechen und durch seinen Verkehr darüber belehren darf. Deshalb verlangt man in constitutionellen Staaten 1) das unbeschränkte Petitionsrecht, 2) die Pressfreiheit, 3) das Vereinigungs- und Versammlungsrecht, und rechnet diese drei Rechte zu den Bürgschaften (Garantien) der Verfassung. Inzwischen würden diese Rechte, wie bedeutend sie auch sind, den wahren Genuß der Verfassung noch keineswegs sicher stellen. Hat die Regierung über die Polizei- und Militär-Macht zu verfügen und darf sie auf einer gefälligen Rechtspflege rechnen, so wird sie die ihr mißliebigen Personen bald unter diesem, bald unter jenem Vorwande vor Gericht stellen und verurtheilen lassen, und allmählig das Volk so einschüchtern, daß es von jenen Rechten nicht Gebrauch zu machen wagt. Nun kann man aber der Regierung ohne den größten Nachtheil die Landespolizei und den Gebrauch des Militärs nicht entziehen; es bleibt also nur übrig, die Rechtspflege ganz unabhängig von der Regierung zu machen. Demnach würden wir die Unabhängigkeit des Richterstandes als die bedeutendste Bürgschaft der freien Verfassung zu betrachten haben.

Eiselen.

Chronik der Stadt Halle.

Die 6te Compagnie der Bürgerschutzwehr (Wehr-
genossen) wird von nun an alle Montag 6 Uhr Abends
im Stadtschießgraben sich versammeln, um die Organi-
sation derselben zu vollenden. Die Principien, welche
die Bürgergarde bei der jetzigen politischen Gestaltung
Deutschlands ins Auge zu fassen hat, sind

- 1) Augenblicklicher Schutz gegen auf Sicherheit
der Personen und des Eigenthums verübte At-
tentate;
- 2) Ausbildung des Staatsbürgerbewußtseins, und
- 3) Concentration der Bürgerkraft gegen alle bürger-
feindlichen, freiheitsmörderischen Bestrebungen.

Damit die Compagnie diesen Zweck erreiche, er-
scheint es vor Allem nöthig, daß sie militairisch organi-
sirt werde. Unter einer militairischen Organisation
wird aber keinesweges die Ausbildung der Mannschaf-
ten zu Paradesoldaten, sondern nur eine Beschäfti-
gung derselben, sich der Schußwaffe mit Ge-
läufigkeit zu bedienen und mit derselben
in geschlossenen Gliedern zu agiren, ver-
standen.

Diesen Zwecken zu genügen, hat die Compagnie
beschlossen, alle Montage zusammen zu kommen, und
diejenigen, welche sich der Compagnie angeschlossen
haben und wiederholt ohne Entschuldigung fehlen,
werden nach Beschluß der Compagnie aus der Liste
derselben gestrichen werden. Diejenigen, welche sich
nachträglich melden wollen, mögen dies bei Unterzeich-
neten oder beim Herrn Registrater Scharre, dem
Feldwebel der Compagnie, thun. Die Compagnie um-
faßt die Nummern von 254 bis 460, von 1553^b bis
1661, alle Häuser vor dem Leipzigerthor.

Der Hauptmann der 6. Compagnie
Tieftrunk.

Berichtigung der Predigtanzeige S. 496.

In der Domkirche: Um 2¹/₄ Uhr Hr. Candidat Schulze.

Geborne, Getraute, Gestorbene in Halle.
Februar. März. April 1848.

a) Geborne.

Markenparochie: Den 22. Dec. 1847 dem Schauspieler Moltke ein S., Heinrich Carl Joseph Oscar. (Nr. 1366.) — Den 2. Febr. 1848 dem Eßigbrauer Schmelzer ein S., Joseph Heinrich Franz. (Nr. 854.) Den 20. März dem Bürstenmachermeister Kunzemann ein Sohn, August Hermann. (Nr. 730.) — Den 21. dem Buchdrucker Polascheck eine F., Anna. (Nr. 743.) — Den 24. dem Mechanikus Maurer ein S., Carl Christian Emil. (Nr. 1360.)

Ulrichsparochie: Den 11. März dem Drechslermeister Berger ein S., Carl Hermann. (Nr. 316.) — Den 14. dem Schneidermeister Berger eine F., Friederike Louise. (Nr. 308.) — Den 23. dem Polizei-Sergeant Alberty eine F., Friederike Constanze Bertha. (Nr. 1601.)

Moritzparochie: Den 18. März dem Handarbeiter Rehfeld ein S., Friedrich August. (Nr. 516.) — Den 21. dem Handarbeiter Alöpzig ein S., Johann Gottfried. (Nr. 2119.) — Den 24. ein unehel. S. (Nr. 2024.) — Den 28. dem Victualienhändler Geithner eine F., Marie Amalie. (Nr. 539.) — Den 28. dem Handarbeiter Saumann ein S. todgeb. (Nr. 656.)

Domkirche: Den 8. März ein unehel. S. (Nr. 1732.) Den 17. eine unehel. F. (Nr. 2047.)

Katholische Kirche: Den 12. März dem Zimmergesellen Nitsche ein S., Christian Andreas Hermann. (Nr. 2116.)

Neumarkt: Den 17. März dem Handarbeiter Süße ein S., Wilhelm Georg Ferdinand. (Nr. 1316.) — Den 20. dem Tischlermeister Voigt eine F., Johanne Friederike Franziska. (Nr. 1325.)

Glauchau: Den 18. Febr. dem Salinen-Zimmermann Plösz ein S., Bernhard Alwin. (Nr. 1895.)

Wilktairgemeinde: Den 10. März dem Unterofficier Kirsten ein S., August Hermann. (Nr. 277.) — Den 19. dem Sergeant Böllner eine F., Caroline Marie Sophie. (Nr. 705.)

b) Getrauerte.

Marienparochie: Den 2. April der Tuchsheerer Adlung mit A. J. Müller. — Den 4. der Schuhmachermeister Kraal mit M. C. Böhme.

Ulrichsparochie: Den 2. April der Maurer Haring mit F. C. Zersch.

Domkirche: Den 29. März der Tischler Schulze mit J. S. Ch. Voigt.

Neumarkt: Den 2. April der Maschinist Henze mit D. C. J. Schlag. — Der Kaufmann Spiegel mit F. T. A. Korn.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 28. März des Handarbeiters Bittel Ehefrau, alt 53 J. Krebs. — Den 29. der Landgerichts-Registrator Zinneck, alt 60 J. 2 W. Lungenschwindsucht. — Eine unehel. F., alt 2 W. Abzehrung. — Den 31. der Stellmachersgefelte Garboz aus Breslau, alt 34 J. Abzehrung. — Des Seilermeisters Troigsch S., Friedrich Wilhelm Ottomar, alt 4 W. Krämpfe. — Des Stärkefabrikanten Zwanziger Wittwe, alt 58 J. 6 W. Lungenlähmung. — Den 2. April des Kaufmanns Stephany S., Johann Heinrich Friedrich, alt 1 J. 6 W. Gehirnentzündung. Des Kaufmanns Querner S., Heinrich, alt 3 W. 1 W. Lungenentzündung. — Den 4. der Schuhmachermeister Richter, alt 78 J. 10 W. Altersschwäche.

Ulrichsparochie: Den 28. März der Bäckergefelte Heubner, alt 48 J. Brustkrankheit. — Den 29. des Ziegeldeckers Zwarz F., Rosine Friederike, alt 1 J. 3 W. Wassertopf. — Den 31. des Steuer-Controleurs Freund F., Auguste Louise, alt 17 J. 3 W. 3 W. 2 F. Herzfehler. — Den 2. April des

Schneiders Orschel S., Theodor Richard, alt 4 W.
Lungenentzündung.

Moritzparochie: Den 28. März ein unehel. S., alt
2 W. 2 M. 3 T. Lungenentzündung. — Des Hand-
arbeiters Haumann S. todgeb. — Den 30. der
Superintendent, Pastor zu St. Moritz u. im Hospital
Böhme, alt 42 J. 10 W. Nervenfieber. — Den 31.
der Schuhmacher Fuchs, alt 33 J. Folgen einer Quet-
schung durch die Locomotive. — Den 1. April des
Briefträgers Weymann nachgel. S., Robert, alt
17 J. Schwindsucht.

Neumarkt: Den 2. April des Polizei-Sergeanten
Groh T., Bertha, alt 2 J. 6 W. Brustentzündung.

Glauchau: Den 31. März der Militair-Invalid
Blume, alt 66 J. Entkräftung. — Eine unehel. T.,
alt 1 J. 6 W. Abzehrung. — Den 1. April des Actuar
Peckolt T., Friederike Hermine, alt 32 J. Unterleibs-
entzündung. — Den 2. der Handarbeiter Jacob, alt
43 J. Lungensucht.

Herausgegeben im Namen der Armen-direction
von D. R. G. Jacob.

Be kanntmach un gen.

Gefundene Sachen.

Ein ledernes Schurzfell.

Ein seidener Damen-Handschuh.

Halle, den 3. April 1848.

Der Magistrat.

Eine Wohnung von 3 Stuben, 3 Kammern und
sonstigem Zubehör ist in meinem Hause Nr. 975 von
jetzt ab zu vermieten. **S. W. Kuprecht.**

Gesucht wird ein Mädchen, welches nähen kann,
Leipziger Straße Nr. 322 im Hofe links.

Bei der Auflösung der in Halle und Umgegend versammelt gewesenen Detachements, ist es mir ein Bedürfnis, Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu ersuchen, den Einwohnern der belegten Orte für das freundliche Entgegenkommen, die gute Aufnahme und das nie gestörte Einverständnis, meinen aufrichtigen Dank zu sagen.

Die hier stets geherrschte Einigkeit hat ein ehrenhaftes Zeugniß der Uebereinstimmung unserer Gesinnungen wie unserer Liebe zum Könige und Vaterlande abgelegt, was mir stets in erhebender Erinnerung bleiben wird.

Genehmigen 2c. 2c.

v. Gayl,

Oberst und Brigade-Commandeur.

An

den Königl. Major und Commandeur,
2c. Herrn Beczwarzowsky, Hochwohlgeboren.

Da ich für Alles, was die Stadt Halle betrifft, eine lebhafteste Theilnahme bewahre, so macht es mir ein besonderes Vergnügen, mit der Veröffentlichung dieser Anerkennung beauftragt zu sein.

Seitens der Commandantur

Beczwarzowsky,
Major und Commandeur.

Vereinigte Gemeinde.

Den 9. April Sonntagsfeier früh 9 Uhr:
Prediger Giese.

Auswärtige junge Mädchen, welche die hiesigen Schulen besuchen, finden freundliche Aufnahme und mütterliche Aufsicht bei einer Dame, welche in Gemeinschaft mit ihrer erwachsenen Tochter ihnen zugleich Unterricht in Musik und im Französischen erteilt, auch wäre sie geneigt Privatunterricht in Beiden zu erteilen. Nähere Auskunft wird erteilt Moritzkirchhof Nr. 610 eine Treppe hoch.

Nothwendiger Verkauf
beim Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht
zu Halle a. d. S.

Das zu Halle an der Saale unter Nr. 2153^b des Hypothekenbuchs vor dem Klauschore belegene, von dem Kunst- und Schönsärber Johann Friedrich Bach, ran nachgelassene Haus und Hof nebst Seitengebäude und Garten, nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 8932 Thlr. 15 Sgr., soll


am 20. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst, Zimmer Nr. 6, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Langerhans meistbietend versteigert werden. Alle unbekanntenen Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die aus der Marien-Bibliothek entliehenen Bücher müssen bis zum 12. April zurückgeliefert werden. Die Bibliothek bleibt dann bis zum 3. Mai geschlossen.

J. A.

Dr. Knauth.

In Folge geehrten Auftrags des Herrn Landraths von Bassowitz sollen in dessen in der Leipziger Straße sub Nr. 294 belegenen Hause Montag den 10. d. M. von Vormittag 9 und Nachmittag von 2 Uhr an eine Parthie Meubels, Garten- und Hausgeräthe in Auction öffentlich verkauft werden, wovon ich hier nur einiges bemerken will, als: ein elegantes Ecksopha, mehrere gut gehaltene andere Sophas, sehr schöne Spiegel mit Consolen, Tische, Stühle, Schränke, eine Kommode, mehrere Kronleuchter von Glas und Bronze, eine Parthie Ampeln, eine Parthie Gartenmeubels und Geräthe, ein Papageibauer von Messing und andere Sachen mehr. Hierzu ladet Käufer ergebenst ein G. Wächter.

 In dem, am schönsten und die weiteste Fernsicht gewährendem Punkte der Promenade, neben dem Schauspielhause gelegenen Hause Nr. 1487, ist eine Wohnung von 4 Stuben, 5 Kammern, Küche und andern häuslichen Erfordernissen — zwei Treppen hoch — eingetretener Veränderung wegen sofort zu vermieten.
Halle, den 5. April 1848.

In der großen Ulrichsstraße Nr. 32 sind mehrere anständige Logis zu vermieten und sogleich zu beziehen.

W. Sommer, Schneidermeister.

Eine freundliche Wohnung, bestehend aus 2 tapezirten Stuben, 2 Kammern nebst Zubehör, ist sogleich oder zu Johannis zu beziehen große Klausstraße Nr. 898.

Das bisher von dem Hrn. Hauptmann v. Holleuffer bewohnte Logis, Bel. Etage, bestehend aus 4 Stuben, 3 Kammern nebst Zubehör, auf Verlangen auch Pferde- stall und Kutscherstube, ist sofort zu vermieten und zu Johannis d. J. zu beziehen kl. Ulrichsstraße Nr. 998/99.

Eine Stube, Kammer nebst Zubehör ist zu vermieten und sogleich zu beziehen Mannische Straße Nr. 500.

Rittergasse Nr. 631 ist das bisher vom Schlossermeister Herrn Hahmann bewohnte Logis nebst großer Werkstatt anderweitig zu vermieten und den 1. Juli zu beziehen.

Ein Logis von 2 — 3 Stuben mit Zubehör ist veränderungshalber zu vermieten und zum 1. Juli d. J. beziehbar bei E. G. Hammer, große Klausstraße.

Ein freundliches Logis, die zweite Etage vorn heraus, ist zum 1. Juli zu beziehen Klausthor Nr. 2164.

Ein freundliches Familienlogis von 3 bis 4 Stuben und Kammern nebst Zubehör und Garten ist von jetzt oder 1. Juli zu vermieten Neumarkt Nr. 1290.

Vier Familienlogis für den Preis von 50 Thlr., 40 Thlr., 30 Thlr. sind von jetzt ab zu vermieten und können den 1. Juli bezogen werden Leipziger Straße Nr. 322.
L. Kathe.

Das Haus in der großen Ulrichsstraße Nr. 54 ist im Ganzen zu vermieten; es enthält 7 Stuben, 7 Kammern mit Zubehör und ist sogleich zu beziehen. Zu melden auf dem Neumarkt Nr. 1188.

Wegen Veränderung ist sofort eine Unterstube, zwei Kammern, eine Küche zu vermieten und sogleich zu beziehen Bauhof Nr. 309.

Ein freundliches Familientlogis von 2 tapezirten Stuben, mehreren Kammern, Küche, verschlossenen Vorsaal nebst dergleichen Trockenboden und Mitgebrauch des Waschhauses kann sogleich für den jährlichen Preis von 50 Thlr. vermietet und bezogen werden alter Markt Nr. 629.

Umschlagetücher, Flor- und Blonden-Shawls werden schön bei mir gewaschen. **L. Diligent.**

Seidene Hüte werden in allen Farben schön gefärbt. **L. Diligent.**

Leipziger Straße Nr. 291.

Von Sonntag den 9. d. M. ab erteile ich Tanzunterricht in dem großen Saale des Herrn Erfurt zum Prinz Karl. **Hugo Frig, Tanzlehrer.**

Ein junges Mädchen wünscht zu eigener Fortbildung einige Kinder oder junge Mädchen im Französischen zu unterrichten. Näheres zu erfragen Neustadt Nr. 580.

Alte Stiefeln, Schäfte und Schuhe kauft zum höchsten Preis der Schuhmachermeister **Müller, Schulerhof Nr. 750.**

Es sind von jetzt an und immerfort gute trockne Torfsteine von Schlettauer Kohle bei Unterzeichnetem zu haben, und werden im Einzelnen als auch Bestellungen von Ein bis 50,000 Stück gern entgegen genommen.

Ludwig Meyer. Lange Gasse Nr. 1795.

Ein Officierssäbel steht zum Verkauf bei Hrn. Kaufmann **A. Sonnemann** in Glaucha.

Ein fettes Schwein steht zu verkaufen **Schülerhof Nr. 757.**

Am 5. d. M. um 4 Uhr Nachmittags starb nach mehrjährigen schweren, aber mit frommer Ergebung bis zum letzten Augenblick von ihr getragenen Leiden, im 67. Lebensjahre meine gute Gattin und unsere treue, liebevolle Mutter, Frau Christiane Eleonore Friederike Kienäcker geborne Rudolph.

Diese Anzeige widmen Freunden und Verwandten mit der Bitte um stilles Beileid

der Superintendent Dr. Kienäcker.

Louise Kienäcker.

Auguste Kienäcker.

Dr. Albrecht Kienäcker,

Divisions-Prediger.

Halle, den 6. April 1848.

Neues Geschäfts-Etablissement.

Hierdurch beehre ich mich, dem werthgeschätzten Publikum die ergebene Anzeige zu machen, daß ich mich am hiesigen Platze, Leipziger Straße Nr. 327 im Hause des Fräulein Springsfeld, mit einem reichhaltig assortirten Lager der neuesten und geschmackvoll gefertigten **Herren-Garderoben-Artikel**, so wie mit einem Lager neuer fertiger Betten etablirt habe und meinen Laden am 10. April c. eröffne. Die Eleganz, durch welche sich die in meinem Magazin sich befindenden Gegenstände sämmtlich auszeichnen, so wie die Solidität der Preise, lassen mich hoffen, recht bald das gütige Vertrauen eines hiesigen werthgeschätzten Publikums erwerben zu können, und soll mein Streben stets dahin gerichtet sein, Jeden mich Beehrenden aufs reellste und billigste zu bedienen.

W. Meyer Salim.

Kinderanzüge von den nobelsten bis zu gewöhnlichen Stoffen sind stets jeder Saison angemessen vorrätzig bei

W. Meyer Salim.

Leipziger Straße Nr. 327, dem englischen Hof gegenüber.

(Beilage.)

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)